

**Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche
Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für
Schüler, die nicht den Hort besuchen
(Satzung Schulspeisung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 28.09.2015 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Stadt Oranienburg gewährleistet an den Grundschulen und an der weiterführenden Schule (Jean-Clermont-Schule) in Trägerschaft der Stadt Oranienburg entsprechend den Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes die Möglichkeit der Teilnahme der Schüler ausschließlich an den Schultagen an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich die Stadt Oranienburg eines bzw. mehreren Dritten - dem/den Essenversorger/n.

Diese Satzung regelt das Verfahren für die Zahlung der Beteiligung an den Kosten für die Versorgung von Schülern mit einem warmen Mittagessen in städtischen Schulen, die nicht eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung besuchen.

**§ 2
Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt zur Teilnahme an der Mittagsversorgung sind alle Kinder, die eine Schule in Trägerschaft der Stadt Oranienburg besuchen.

Der Essenpreis beträgt pauschal 2,92 €/ Portion. Der Kostenbetrag der Personensorgeberechtigten an der Mittagsversorgung wird monatlich auf der Grundlage von pauschal 16 Portionen berechnet.

**§ 3
Höhe der Kostenbeteiligung**

Die Kosten werden pauschal monatlich in 11 Monatsraten erhoben, ein Monat (August) ist kostenfrei, sofern nicht im August die Anmeldung zur Schulspeisung erfolgt. Mit dem kostenfreien Monat August sind Ausfalltage abgegolten, sofern ihre Zahl nicht die in § 8

genannte Zahl überschreitet. Der Kalkulation für die Kostenbeteiligungspauschale liegen die Anzahl der jährlichen Schultage (Unterrichtstage ohne Ferientage) zu Grunde. Die Kostenbeteiligungspauschale beträgt monatlich 31 €, sofern keine Ermäßigung nach § 4 gewährt wird. Den Differenzbetrag zum tatsächlichen Essenpreis von 0,96 € / Portion bzw. 15,72 € / Monat trägt die Stadt Oranienburg.

§ 4 Ermäßigungen der Kostenbeteiligung

Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Schulspeisung, müssen diese in Anspruch genommen werden. Die Beantragung der Kostenübernahme ist durch einen geeigneten Antragsnachweis und die Kostenübernahmeerklärung nachzuweisen. Andernfalls ist der gesamte in § 2 benannte Essenpreis für die Schulspeisung zu entrichten.

Für Berechtigte mit Anspruch von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Schulspeisung beträgt die Kostenbeteiligung 16 € monatlich.

§ 5 Verfahren

Die Teilnahme an der Mittagsversorgung ist formgebunden, unter Verwendung des Antragsformulars - Anlage 1 - zu beantragen. Sie kann jederzeit beantragt werden.

Sofern ein Anspruch auf Ermäßigung nach § 4 besteht, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre wirtschaftliche Leistungskraft zu machen, sofern diese für die Feststellung einer verminderten Kostenbeteiligung bedeutsam sind. Hierzu sind dem Antragsformular die Bescheide über die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung (ALGII), Wohngeld oder Kinderzuschlag in Kopie beizulegen.

Über die Teilnahme an der Mittagsversorgung und über die Höhe der Kostenbeteiligung ergeht ein Bescheid.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

Die Pflicht zur Zahlung der Kostenbeteiligung entsteht mit dem im Bescheid vereinbarten Datum zur Teilnahme an den Mahlzeiten. Zahlungspflichtig ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n. Die Kostenbeteiligung ist jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

Mit der Antragstellung zur Teilnahme an der Mittagsmahlzeit erklären sich die Personensorgeberechtigten zur Teilnahme am Lastschriftverfahren unter Angabe Ihrer Bankverbindung bereit. Die Lastschrift erfolgt jeweils zum Fälligkeitstag mit Ausnahme des Monats August. Eine Abweichung vom Lastschriftverfahren ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Für diesen Fall ist der festgesetzte Betrag bis zum 15. eines jeden Monats auf das durch die Stadt benannte Konto zu zahlen. Ein Zahlungsverzug

kann zum Ausschluss des/der Kindes/er an der Mittagsversorgung führen. Die Teilnahme an den Mahlzeiten ist bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat zu versagen.

§ 7 Sonstiges

Bei einer Abwesenheit von mehr als 16 Schultagen im Schuljahr können auf Antrag Kosten rückerstattet werden. Mit dem Antrag ist der Nachweis der Fehlzeiten zu erbringen.

Die Teilnahme an der Mittagsversorgung gilt, sofern nicht anders vereinbart, unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 2 Wochen jeweils zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

Bei Schulabgängern der 6. und 10. Klasse wird die Essenversorgung automatisch zum Schuljahresende abgemeldet, sofern keine Kündigung durch die Eltern erfolgt. Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages endet dann am 31.07. des Abgangsjahres. Hierüber ergeht ein Bescheid.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen, beschlossen am 30.09.2013, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 29.09. 2015

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister